

## **Neuregelung: Arbeitslosenversicherung auch für Selbstständige**

**Die Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung war bislang sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern vorbehalten. Seit 1. Februar 2006 können sich erstmals auch Existenzgründer und etablierte Selbstständige freiwillig gegen Arbeitslosigkeit absichern.**

Voraussetzung für die freiwillige Versicherung ist, dass der Selbstständige mindestens 15 Stunden pro Woche arbeitet. Außerdem müssen in den 24 Monaten vor Beginn der Selbstständigkeit mindestens für 12 Monate Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abgeführt worden sein. Der Antrag auf Weiterversicherung muss spätestens einen Monat nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eingereicht werden. Für "Altfälle", also Antragsteller, die am 1. Februar 2006 bereits selbstständig waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember dieses Jahres. Damit können auch seit Jahren etablierte Selbstständige noch in die Arbeitslosenversicherung einzahlen.

Versicherungsbeitrag und Höhe des Arbeitslosengeldes richten sich bei Selbstständigen anders als bei pflichtversicherten Arbeitnehmern nicht nach dem Einkommen, sondern werden als Pauschale berechnet. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 Prozent bezieht sich auf ein Viertel der so genannten monatlichen Bezugsgröße von derzeit 2.450 Euro in West- und 2065 Euro in Ostdeutschland. Daraus ergibt sich ein Monatsbeitrag für freiwillig Versicherte von 39,81 Euro im Westen beziehungsweise von 33,56 Euro im Osten.

Der Arbeitslosengeldanspruch wird ebenfalls pauschal ermittelt: Je höher die formale Qualifikation des Selbstständigen, desto höher ist auch das Arbeitslosengeld. Nur wenn in den 24 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit noch mindestens fünf Monate lang Beiträge aus einem Angestelltenverhältnis gezahlt wurden, richtet sich das Arbeitslosengeld nach dem Einkommen als Angestellter.

Für einen selbstständigen Antragsteller in der niedrigsten der vier Qualifikationsgruppen (selbstständig ohne Ausbildung) legt die Arbeitsagentur ein fiktives Monatseinkommen von 1.470 Euro brutto zu Grunde, bei einem Antragsteller in der höchsten Gruppe (Hoch- oder Fachhochschulausbildung) beträgt das fiktive Einkommen 2.950 Euro. Ein selbstständiger, arbeitsloser Akademiker (Steuerklasse III, keine Kinder) bekommt 1245 Arbeitslosengeld pro Monat, Arbeitslose ohne Ausbildung (ebenfalls Steuerklasse III und kinderlos) kommen immerhin auf gut 687 Euro.

Ob sich die freiwillige Arbeitslosenversicherung lohnt, muss zwar jeder Selbstständige für

sich ermitteln. Die Pauschalregelung ist jedoch zweifellos großzügig, wie der Vergleich mit den regulären Beitragssätzen zeigt: Bei einem Bruttoeinkommen von 1.470 Euro müssen Pflichtversicherte bereits 47,78 Euro pro Monat in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, bei einem Einkommen von 2.950 Euro werden 95,90 Euro fällig.

Hinzu kommt, dass Selbstständige, die die Versicherungsvoraussetzungen erfüllen, bereits nach einem Beitragsjahr für sechs Monate Arbeitslosengeld erhalten. Arbeitslos melden können sich Selbstständige, die Arbeit nur für weniger als 15 Stunden pro Woche haben. Die maximale Anspruchsdauer richtet sich □ wie üblich - nach Beitragsmonaten und Lebensalter. Selbstständige über 55, die drei Jahre lang in die Versicherung einzahlen, erwerben entsprechend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für 18 Monate.

Die Neuregelung ist zunächst bis Ende 2010 befristet.

---

Rubrik: Berufspolitik

20.02.2006 09:08 / Hendrik Roggenkamp, ddp